



STADT FELDKIRCH

Bebauungsplan Bahnhofsbereich Feldkirch

- Legende:**
- MGH
 - 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - 2 maximale Trauf- oder Gesimshöhe
 - 3 Vordach / Vorplatzüberdachung mit einer max.-Höhe von 7,00 m
 - EG unbebaut
 - 2 Tiefgarage / Unterkellerung auf max. 2 Ebenen
 - 3 Baugrenze Hochbauten
 - Baugrenze Vordach / Vorplatzüberdachung
 - Baugrenze Tiefgarage / Unterkellerung
 - bestehende Bebauung
 - Bebauung mit Durchgängen in der Erreichungsebene
 - mögliche Bebauung

Verbale Erläuterungen:

a.) Dachbauten: Begründete Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen für allfällige punktuelle Dachbauten (technische Einrichtungen wie Liftüberfahren, Kamine, Entlüftungsrohre etc; jedoch keine Technikgeschosse) sind mit einer zusätzlichen Höhe von bis zu 1,8 m zulässig.

b.) Dachformen: Als Dachformen für die Neubauten sind nur Flachdächer zulässig.

c.) Verkehrsbauwerke: Die Errichtung von Verkehrsbauwerken (überdachte Bushaltestellen, Fußgängerüberführungen, Tiefgaragenrampen, Stiegen- und Liftbauwerke, etc) innerhalb des Geltungsbereiches ist zulässig.

d.) Bestandsanierungen: Im Zuge einer wärmetechnischen Sanierung von Bestandsbauten (Anbringen einer Außenwärmehämmung) ist eine Überschreitung der Baugrenzen im Ausmaß von bis zu 25 cm zulässig.

e.) Ausnahmen nach §36 RPGe sind zulässig.

Der Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „Bahnhofsbereich Feldkirch“ vom 21.02.2017 ist integrierter Bestandteil der Verordnung.

Stadtvertretungsbeschluss vom: ...23.05.2017

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Genehmigt mit Bescheid vom 06.07.2017
Zl.: VIIa-50.030.25-6/1-20

Genehmigungsvermerk
der Landesregierung:
Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dipl Ing Felix Horn